

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Versicherungsmaklervertrag

Laufzeit des Maklerauftrages

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden, ansonsten mit einer Frist von einem Monat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Beendigung des Maklervertrages bei den jeweiligen Versicherungsunternehmen anzuzeigen, damit ein neuer Vermittler bestimmt wird, diesem die künftige Betreuungscourtage gutgeschrieben wird und die Korrespondenz gegenüber dem bisherigen Versicherungsmakler eingestellt wird.

Haftung / Verjährung

Die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf die Pflichtversicherungssumme begrenzt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Versicherungsmakler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde, verjähren.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung der Pflichten aus §§ 60 oder 61 VVG.

Weisungsgebundenheit

Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Auftraggebers zu informieren. Darüberhinausgehende Informationen werden an Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Abtretungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Versicherungsmakler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

Erklärungsfiktion

Der Auftraggeber nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Versicherungsmakler in Textform angezeigt worden sind, der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungen keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von dem Versicherungsmakler mit dem Änderungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

Rechtsnachfolge

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weiteren Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Geschäften erforderlichen Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Versicherungsmaklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Versicherungsnehmer:

Beratung durch:

VFI Versicherungs-, Finanz- und Immobilienmakler GmbH

Heidenhof 2 • 29614 Soltau
Tel.: 05191 - 27 38 • Fax: 05191 - 59 06
info@VFI-Soltau.de
<http://www.vfi-24.de>

Bitte beachten Sie nachstehende Hinweise, damit im Leistungsfall der volle Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht gefährdet wird:

Allgemeine Hinweise zu allen Versicherungssparten:

- Falls Sie uns mit der Vermittlung eines **neuen** Vertrages beauftragt haben, bitten wir Sie, einen außerhalb unserer Betreuung bestehenden Vorvertrag erst **nach Annahme** des neuen Vertrages (= Zugang des Versicherungsscheins) zu kündigen. Sollten **Kündigungsfristen zu beachten** sein, sprechen Sie uns bezüglich der weiteren Vorgehensweise an.
- Besonders möchten wir auf die - **Anzeige von gefahrerheblichen Umständen** - hinweisen. Gefahrerheblich sind insbesondere Umstände, nach denen der Versicherer beispielsweise in seinen Antragsformularen fragt.
- Soweit Ihnen der Versicherungsschein direkt vom Versicherer zugeht, bitten wir diesen auf Korrektheit zu prüfen, insbesondere dahingehend, ob **Abweichungen vom gestellten Antrag dokumentiert** wurden. Gerne können Sie uns beauftragen, den Versicherungsschein auf Korrektheit zu prüfen.
- Wir weisen darauf hin, dass der Versicherungsschutz erst nach **Bezahlung des Erstbeitrages, frühestens zum beantragten Versicherungsbeginn** beginnt, soweit vom Versicherer keine vorläufige Deckung erteilt wurde. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn Folgebeiträge nicht innerhalb der in der Mahnung bestimmten Frist (i.d.R. 2 Wochen) entrichtet werden.
- Bitte beachten Sie die jeweiligen vertraglichen Obliegenheiten. **Eine Nichtbeachtung vertraglicher Obliegenheiten kann zu Leistungseinschränkungen und Leistungsfreiheit des Versicherers führen.** Obliegenheiten sind z.B.:
 - die unverzügliche Meldung von Schadensfällen, welche eine Leistungspflicht des Versicherers begründen können,
 - Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und nach Eintritt des Schadens Maßnahmen zur Schadensminderung,
 - die Anzeige von gefahrerhöhenden Umständen bei und nach Vertragsabschluss,
 - weitere Obliegenheiten gemäß den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
- Bei einem Versichererwechsel (Umdeckungen) sind **regelmäßig Vor- und Nachteile** gegenüber dem bisherigen Vertragswerk gegeben. Eine vollständige Information über mögliche Vor- und Nachteile der einzelnen Bedingungswerke kann im Hinblick auf deren Umfang nicht gegeben werden. Wir verweisen diesbezüglich direkt auf die jeweiligen Vertragsbedingungen.
- Bitte informieren Sie uns, wenn sich bei Ihnen **Veränderungen ergeben, welche eine Anpassung der Versicherungsverträge erfordern oder erfordern könnten.** Ebenso stehen wir Ihnen nach Aufforderung gerne zur Verfügung, wenn die bestehenden Versicherungsverträge an geänderte Marktgegebenheiten angepasst werden sollen.

Wesentliche Informationen können Sie dem **Produktinformationsblatt** des Versicherers entnehmen, sowie den allgemeinen spartenspezifischen **Informationsunterlagen**, welche Sie von dem Versicherer erhalten.

Allgemeine Hinweise zur Personenversicherung:

- In der **Personenversicherung** ist es besonders wichtig, dass die **Gesundheitsfragen vollständig und korrekt ausgefüllt werden**. Werden diese unvollständig oder fehlerhaft eingetragen, ist der Versicherer eventuell zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder kann diesen kündigen, bzw. könnte wegen arglistiger Täuschung anfechten. Gleiches gilt für die **Beschreibung Ihres Berufsbildes** und die Angabe Ihrer **Einkommensverhältnisse**. Ist ein Versicherer vom Vertrag zurückgetreten oder hat er diesen rechtswirksam angefochten, ist er **in der Regel leistungsfrei**. Häufig ist es dann nicht mehr möglich, einen anderen Versicherer zu finden, welcher eine Anschlussversicherung anbietet.

Sie können die **Gesundheitserklärung** oder **Ergänzungen** hierzu auch **direkt an den Versicherer** geben.

Allgemeine Hinweise zur Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Rentenversicherung:

- Im Angebot **ausgewiesene Gewinnanteile sind nicht garantiert**. Diese sind insbesondere von der künftigen Entwicklung der Kapitalmärkte, der Kosten und Risiken abhängig.
- Bei gezillerten Tarifen wird ein **Großteil der Kosten in den ersten 5 Jahren in Abzug gebracht**. Dies führt dazu, dass bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung ein geringerer Wert als die eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht. Detaillierte Angaben zu den Kosten und dem Verlauf entnehmen Sie bitte der vollständigen Beispielrechnung des Versicherers.
- Soweit Ihrem Vertrag "**Nichtraucherbestimmungen**" zu Grunde liegen, informieren Sie uns bitte, wenn Sie das Rauchen nach Vertragsabschluss beginnen, damit der Vertrag angepasst wird. Ansonsten ist der Versicherer in der Regel berechtigt, die Versicherungsleistung im Verhältnis zur ersparten Prämie zu kürzen.

Besonders gefährliche Betätigungen oder Sportarten (darunter fällt auch die Tätigkeit als Flugzeugführer), - auch wenn Sie erstmalig nach Vertragsbeginn ausgeübt werden --, sind nur mitversichert, wenn dies angezeigt wurde und besonders vereinbart ist.

Allgemeine Hinweise zur Krankenversicherung:

- Die künftige Beitragsentwicklung ist im Wesentlichen von Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und längeren Lebenserwartungen geprägt. Trotz einkalkulierter Alterungsrückstellungen **wird es zu Beitragserhöhungen** kommen. Über die mögliche Höhe künftiger Beiträge können wir keine Auskunft geben.
- Versicherungsnehmer, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, können unter bestimmten Umständen **nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren**
- Versicherungsnehmer, die in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens nicht mindestens 90 % der Zeit in der GKV versichert waren, werden als Rentner **freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse**. Das führt zur Beitragserhebung nicht nur auf die gesetzliche Rente, sondern auch auf **Mieteinnahmen und Kapitalzinserträge**. Nur wer mehr als 90 % der zweiten Hälfte des Erwerbslebens Mitglied in der GKV war, wird im Rentenalter **pflichtversichertes Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)** und muss Beiträge lediglich auf die gesetzliche Rente entrichten.
- Während der Vertragslaufzeit haben sie das Recht, in **andere Tarife des Versicherers unter Mitnahme der Alterungsrückstellung zu wechseln**. Dies kann für Sie günstig sein, wenn der Versicherer neue Tarife einführt, sich andere Tarife bei den Beitragsanpassungen besser entwickelt haben oder Sie andere Anforderungen an den Versicherungsschutz stellen. Bitte kommen Sie auf uns zu, wenn wir alternative Tarife bei Ihrem Krankenversicherer prüfen sollen.

- Wurde der private Krankenvollversicherungsschutz ab dem 1. Januar 2009 begründet, ist auch der **Wechsel zu einem anderen Versicherungsunternehmen unter teilweiser Übertragung der Alterungsrückstellungen** möglich. In diesem Fall werden die kalkulierten Alterungsrückstellungen in Höhe des Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif entsprechen, an den neuen Versicherer übertragen. Es werden also Alterungsrückstellungen in der Höhe übertragen, wie sie sich ergeben hätten, wenn der Versicherte von Beginn an im Basistarif versichert gewesen wäre, jedoch nicht mehr, als nach dem alten Tarif zu übertragen gewesen wären. Sah der alte Tarif insgesamt geringere Leistungen als der Basistarif vor, werden auch entsprechend weniger Alterungsrückstellungen übertragen.
- Nehmen Sie **ärztliche Leistungen in Anspruch, welche nicht von Ärzten nach der GoÄ oder GoZ** bzw. nicht nach den dort genannten Sätzen abgerechnet werden, empfehlen wir vor Inanspruchnahme die Kostenübernahme mit dem Versicherer abzuklären (z.B. Alternative Heilmethoden, Honorarvereinbarungen, Behandlungen im Ausland, Rücktransporte).
- Wir empfehlen - und verschiedene Versicherer schreiben es vor - bei **Zahnersatz und Kieferorthopädie** sowie bei **größeren Zahnbehandlungsmaßnahmen, Kostenvoranschläge** (Heil- und Kostenplan) dem Versicherer zur Genehmigung vorzulegen.
- Bei **stationären Aufenthalten** empfehlen wir, eine **Kostenübernahmeerklärung** vom Versicherer an das Krankenhaus zu veranlassen.
- Bei **gemischten Anstalten** sehen die Vertragsbedingungen der meisten Versicherer nur eine Leistungspflicht bei **vorheriger Genehmigung** vor.
- **Zeigen Sie in der Krankentagegeldversicherung unverzüglich Erkrankungen** an, die eine Arbeitsunfähigkeit über die Karenzzeit hinaus zur Folge haben könnten. Der Versicherer hat i.d.R. keine rückwirkende Leistungsverpflichtung.
- **Zeigen Sie in der Pflegepflichtversicherung den Eintritt der Leistungspflicht sofort an**. Es besteht i.d.R. keine rückwirkende Leistungsverpflichtung.
- **Kinder können ohne Gesundheitsprüfung** in der Krankenvollversicherung eines Elternteils mitversichert werden. Die Meldefrist ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen und liegt üblicherweise bei zwei Monaten. Anschließend ist eine Mitversicherung nur mit Gesundheitsprüfung möglich. Diese Verpflichtung besteht nur insoweit, als der beantragte Versicherungsschutz des Neugeborenen nicht höher und nicht umfassender als der des versicherten Elternteils ist. Als Voraussetzung für die Versicherung des Neugeborenen oder des Adoptivkindes kann eine Mindestversicherungsdauer des Elternteils vereinbart werden. Diese darf drei Monate nicht übersteigen.

Bei **Anwartschaftsversicherungen** ist der **Entfall der Voraussetzungen** der Anwartschaft (z.B. Beendigung der Pflichtversicherung) im Rahmen der vereinbarten Frist, spätestens innerhalb von 2 Monaten **anzuzeigen**. Bei Fristversäumnis erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung

Allgemeine Hinweise zur Unfallversicherung:

- Melden Sie einen **eingetretenen Unfall unverzüglich** und lassen Sie sich ärztlich behandeln. Unfalltod ist bei manchen Versicherern bereits innerhalb 24 Stunden zu melden.
- Sollten durch einen Unfall **Dauerschäden** verbleiben, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistungen **innerhalb von 12 Monaten** (bei einigen Versicherern gelten längere Fristen) **schriftlich zu erheben**. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Anspruch auf eine Leistung.

Die meisten Versicherer unterscheiden zwischen handwerklicher und kaufmännischer Tätigkeit. Zeigen Sie deshalb einen **Berufswechsel unverzüglich an**.

Allgemeine Hinweise zur Haftpflichtversicherung:

- Geben Sie uns unverzüglich Nachricht, wenn sich **Risikoerweiterungen oder Risikoerhöhungen** ergeben. Insbesondere erachten wir es in der gewerblichen Haftpflichtversicherung für sehr wichtig, dass Sie die jährlichen **Risikofragebögen korrekt und vollständig** ausgefüllt an uns hergeben.
- Da Sie nach gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt haften, empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob die **Höhe der Deckungssumme** und vereinbarte Sublimits (verringerte Deckungssummen für einzelne Deckungsinhalte) ausreichend bemessen sind.

Sollten Sie mit Ansprüchen konfrontiert werden, welche eine Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers begründen oder begründen könnten, **informieren Sie uns umgehend**, damit das weitere Vorgehen abgesprochen werden kann. Wir bitten Sie insbesondere, ohne Zustimmung des Versicherers **keine Haftpflichtansprüche anzuerkennen** und auch **keinen eigenen Anwalt mit der Abwehr der Ansprüche zu beauftragen**.

Allgemeine Hinweise zur Rechtsschutzversicherung:

- Beachten Sie bitte, dass Versicherungsschutz ausschließlich für die vereinbarten Leistungsarten besteht. Wir empfehlen dringend, sich vor **Inanspruchnahme** anwaltlicher Leistung vom Versicherer **eine Deckungszusage** einzuholen.
- Soweit Sie direkt einen Anwalt beauftragen, empfehlen wir Ihnen mit diesen verbindlich zu vereinbaren, dass dieser erst tätig wird, wenn eine schriftliche Kostenzusage des Versicherers vorliegt und Sie über etwaige Kosten, welche die Rechtsschutzversicherung nicht übernimmt, informiert.
- Viele Rechtsschutzversicherer bieten zwischenzeitlich auch eine **kostenfreie telefonische Rechtsberatung** mit an.

Der Versicherungsschutz beginnt meist für **behauptete Rechtsverstöße, die nach Vertragsabschluss und einer etwaigen zusätzlichen Wartezeit von 3 Monaten eintreten**.

Allgemeine Hinweise zur Sachversicherung:

- Beachten Sie bitte in der Sachversicherung, dass ausschließlich die im Versicherungsvertrag **beschriebenen Sachen** an den **vereinbarten Versicherungsorten versichert** sind. Teilen Sie uns sich ergebende Änderungen hierzu unverzüglich mit, damit entsprechender Versicherungsschutz besorgt werden kann.
- Die versicherten Sachen sind - soweit keine All-Risk-Versicherung vereinbart wurde - ausschließlich gegen die **genannten Gefahren** versichert.
- Prüfen Sie bitte, ob die gewählte Versicherungssumme ausreichend bemessen ist. Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert, liegt eine **Unterversicherung** vor und der Versicherer kann im Leistungsfall die Versicherungsleistung im Verhältnis Versicherungswert zu Versicherungssumme kürzen. Dies gilt nicht, soweit ein Unterversicherungsverzicht vereinbart ist oder für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Entschädigung ist hierbei üblicherweise auf die Versicherungssumme begrenzt.
- Informieren Sie uns, wenn die Versicherungssumme angepasst werden muss, weil sich beispielsweise durch Neuerwerb **der Versicherungswert erhöht** hat.
- Prüfen Sie mindestens einmal jährlich, ob die Versicherungssumme noch ausreichend bemessen ist.

- Beachten Sie bitte **gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften**, insbesondere in der gewerblichen Feuerversicherung die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Brandverhütung (z.B. Ausstattung mit Feuerlöschern, Einhaltung von Rauchverboten, ggf. Rauchmelderpflicht für Privathaushalte).
- Zeigen Sie einen **Leerstand oder eine Nutzungsänderung unverzüglich an**.
- Sorgen Sie dafür, dass vertraglich **vereinbarte Einbruchdiebstahlsicherungen angewandt** werden und funktionstüchtig sind.
- Bitte beachten Sie, dass Sie den Schaden auch der Höhe nach nachweisen müssen. Wir empfehlen daher - insbesondere bei höherwertigen Gegenständen – die Aufbewahrung von **Anschaffungsrechnungen oder Fertigung anderer geeigneter Nachweise (Fotos)**.
- In der gewerblichen Leitungswasserversicherung gilt für versicherte Gegenstände (Waren u. Vorräte), welche **unter Erdgleiche (z. B Keller) gelagert werden, in der Regel eine Lagerhöhe von ca. 12 bis 20 cm**. Einige Versicherer verzichten darauf auch gänzlich, z.B. wenn der VEMA-Klauselbogen gezeichnet worden ist.

Beachten Sie weitere **Obliegenheiten** gemäß den jeweiligen **Versicherungsbedingungen**.

Allgemeine Hinweise zur Kraftfahrtversicherung:

- Beachten Sie bitte, dass mit der Zulassung **vorläufige Deckung nur für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung** besteht. Für die Kasko- und weitere Versicherungssparten besteht vorläufige Deckung nur, soweit diese von uns oder dem Versicherer ausgesprochen wurde.
- Falls Sie ein Fahrzeug **verkaufen, tragen Sie dafür Sorge, dass dieses bei der Zulassungsstelle abgemeldet oder umgemeldet wird**. Erledigt dies der Käufer nicht, haften Sie im Hinblick auf die Versicherungspflicht weiterhin für die Prämie der Kraftfahrthaftpflichtversicherung, und vom Käufer verursachte Schäden können Ihren Schadenfreiheitsrabatt belasten.
- In der Kraftfahrtversicherung sind **Rabatte und Zuschläge z.B. für die Jahreskilometerleistung, den Fahrerkreis, Garage und Beruf** zumeist Vertragsgrundlage. Sind die **Voraussetzungen nicht mehr gegeben, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen**. Versäumen Sie diese Pflicht, ist der Versicherer berechtigt, Vertragsstrafen zu berechnen. Die Höhe der möglichen Vertragsstrafen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Beauftragen Sie bei **Kaskoschäden** zunächst keinen eigenen Sachverständigen, sondern holen Sie die Anweisungen des Versicherers ein.

Unterschrift des Kunden:

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel)